

---

**Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung  
für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden  
(Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide)**

**Vom 25. Januar 2024**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. e72-01-2024 vom 29. Januar 2024*

Aufgrund §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 25. Januar 2024 folgende Entschädigungssatzung Wahlen, Volks- und Bürgerentscheide beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei nachfolgenden Wahlen, Entscheiden, Abstimmungen:

- a) Europawahlen,
- b) Bundestagswahlen,
- c) Landtagswahlen,
- d) Kommunalwahlen (Oberbürgermeisterwahlen und -neuwahlen, Stadtratswahlen, Ortschaftsratswahlen, Stadtbezirksbeiratswahlen) sowie bei
- e) Volksentscheiden,
- f) Bürgerentscheiden und
- g) Integrations- und Ausländerbeiratswahlen.

(2) Sie gilt für die Vorsitzenden, Stellvertreterinnen/Stellvertreter und sonstigen Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsorgane der Landeshauptstadt Dresden sowie für alle zum Einsatz kommenden ehrenamtlichen Hilfskräfte und für Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag für den ehrenamtlichen Einsatz bereithalten.

### **§ 2 Höhe der Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse (Stadtwahlausschuss, Kreiswahlausschuss, Kreisabstimmungsausschuss, Gemeindevahlausschuss) erhalten für die Teilnahme an einer einberufenen Sitzung eine Entschädigung in Höhe von:

a) Vorsitzende/Vorsitzender (auch Stadtwahlleiterin/Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter, Kreisabstimmungsleiterin/Kreisabstimmungsleiter, Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses) bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 65,00 Euro,

b) Beisitzerin/Beisitzer bzw. deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter 55,00 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände und weiterer für die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützenden Personen erhalten pro Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in folgender Höhe:

| Funktion  | Allgemeiner Wahlvorstand | Briefwahlvorstand |
|---|--------------------------|-------------------|
| a) Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher  | 90,00 Euro               | 75,00 Euro        |
| b) Stellvertreterin/Stellvertreter                                      | 75,00 Euro               | 60,00 Euro        |
| c) Schriftführerin/Schriftführer  | 90,00 Euro               | 75,00 Euro        |
| d) stellvertretende Schriftführerin/<br>stellvertretender Schriftführer | 75,00 Euro               | 60,00 Euro        |
| e) Beisitzerin/Beisitzer  | 60,00 Euro               | 55,00 Euro        |

Der Entschädigungssatz der Funktionen a) und b) der Allgemeinen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände deckt insbesondere auch die Auslagen für die Nutzung des eigenen Mobilfunktelefons am Wahltag (Gewährleistung der gegenseitigen Erreichbarkeit mit den Wahlverantwortlichen, zur Klärung von Rückfragen oder zur Übermittlung der Wahlergebnisse) ab.

(3) Ehrenamtliche Hilfskräfte erhalten je Wahl- bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von 40,00 Euro. Personen, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag in den Räumen der Wahlorganisation oder in telefonischer Rufbereitschaft für die ehrenamtliche Tätigkeit bereithalten, aber nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

(4) Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen nach § 1 Absatz 1 a) bis f) erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 einen einmaligen Entschädigungssatz in Höhe von 50,00 Euro.

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Februar 2019 (öffentlich bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 10/2019 vom 7. März 2019) außer Kraft.

Dresden, 26. Januar 2024

gez. Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden